

●
Datennutzung und Datenschutz:
Top-Themen auf Chefetagen dank
EU-DSGVO

●
Vom Datenschutz zum Datenraum
Smart Regio Basel / BaselArea.swiss
Münchenstein, 28. August 2018

Dr. Thomas Steiner

●
Inhalt

- Einleitung: Drei Monate EU-DSGVO
- Treiber der Datenschutzreformen in der EU und in der Schweiz
- EU-DSGVO: Die wichtigsten Neuerungen und ihre Relevanz für Schweizer Unternehmen
- Stand der Datenschutzrevision in der Schweiz
- Drei wichtige Umsetzungsmassnahmen im Unternehmen
- Auswirkungen für die Datennutzung: Gestärktes Vertrauen und mehr Privatsphäre oder innovationshemmende Bürokratie?

- Drei Monate EU-DSGVO: Viel Verunsicherung, einige Verfahren – kein Weltuntergang

- Drei Monate EU-DSGVO: Viel Verunsicherung, einige Verfahren – kein Weltuntergang

- EU-DSGVO anwendbar seit 3 Monaten
- Viel Verunsicherung bei Unternehmen aufgrund von Mythen und Missverständnissen
- Ärgernis zu Beginn: Missverständnis führt zu E-Mail-Flut und Klick-Plage (Massen-E-Mails ggf. sogar wettbewerbswidrig)
- Abmahnungswelle: Bisher (weitgehend) ausgeblieben
- Durchsetzung durch Datenschutz-Aufsichtsbehörden: Erste Beschwerden von Konsumentenverbänden (Max Schrems mit Verein «Noyb») gegen Facebook, Instagram, WhatsApp, Google (Unternehmen deren Geschäftsmodell auf Datennutzung basiert)
- Immerhin: Datennutzung, Datenschutz und Datensicherheit als Top-Themen auf Chefetagen

●
Treiber der Datenschutzreformen
in der EU und in der Schweiz

●
Treiber der Datenschutzreformen (EU und Schweiz):
Angst vor Kontrollverlust bei Big Data Analytics

- Daten als Rohstoff für digitale Geschäftsmodelle
- Big Data und Data Analytics auf dem Vormarsch
- Migration von Daten in die «Cloud»
- Wachsende Risiken für die Datensicherheit
- Algorithmen übernehmen Selektionen und führen automatisierte Entscheide aus

● Personendaten, pseudonyme Daten, anonyme Daten

Personendaten

Konkrete Person ist aufgrund der Angaben **identifiziert** oder indirekt (in Kombination mit anderen Angaben) **identifizierbar**



Pseudonyme Daten

Pseudonymisierung ist keine Anonymisierungsmethode, sondern eine **Datensicherheits-Massnahme**

Re-Identifizierung möglich: mit separat gespeicherten, besonders vor unberechtigtem Zugriff geschützten Zusatzinformationen («Schlüssel»)



Anonyme Daten

Betroffene Person kann nicht (mehr) ohne aussergewöhnlichen Aufwand identifiziert werden – **Datenschutzrecht nicht anwendbar**

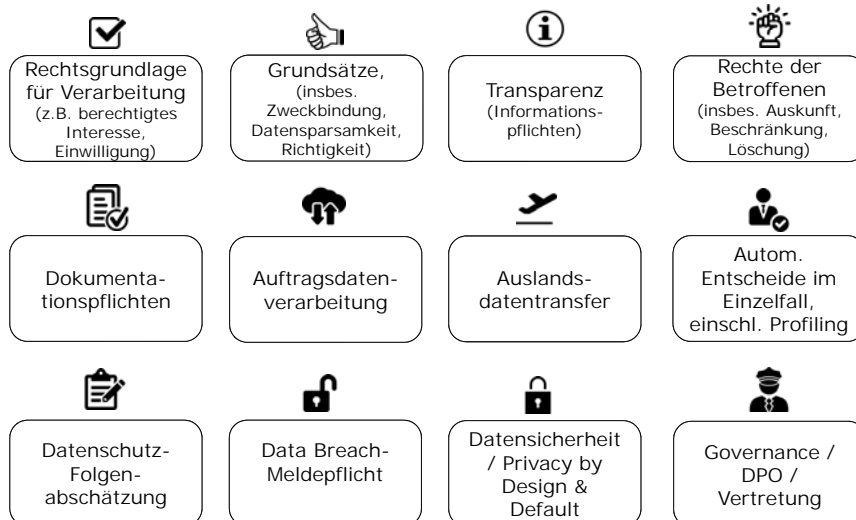


● EU-DSGVO: Die wichtigsten Neuerungen und ihre Relevanz für Schweizer Unternehmen

● Datenschutz in der EU: Die wichtigsten Neuerungen

- EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar seit 25. Mai 2018
- Stärkung der **Betroffenenrechte** (insb. Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechte; Recht auf **Datenübertragbarkeit**)
- Höhere Anforderungen an die **Transparenz** (Informationspflichten)
- Höhere Anforderungen an die Gültigkeit von **Einwilligungen**
- Fokus **Datensicherheit**; Meldepflichten bei Data Breaches
- Erweiterte **Dokumentationspflichten** (und Rechenschaftspflichten)
- **Sanktionsdrohung** (künftige Unterlassung oder Einschränkung der Datenverarbeitung; Geldbussen – bis EUR 20 Mio. oder, wenn höher, bis 4% des weltweiten Jahresumsatzes)

● Die EU-DSGVO im Überblick



● Relevanz der EU-DSGVO für Schweizer Unternehmen

- Anwendung der EU-DSGVO auf **Verarbeitungen personenbezogener Daten** durch Schweizer Unternehmen, die
 - Individuen, die sich **in der EU** befinden, (entgeltlich oder unentgeltlich) Produkte oder Dienstleistungen **anbieten** (erkennbare Ausrichtung auf den EU-Endkundenmarkt; sog. **Marktortsprinzip**); oder
 - das (in der EU stattfindende) **Verhalten von Individuen beobachten** (**Auswirkungsprinzip**; z.B. Online-Tracking; anschliessendem Profiling mit Rechtswirkung oder ähnlichen Auswirkungen für Betroffene)
- Unabhängig von EU-DSGVO-Anwendungsfällen:
 - **Erwartungen von Kunden** deren Datenverarbeitungen der EU-DSGVO unterstehen
 - **Vertrauen** der Kunden und Mitarbeiter in Datenmanagement des Unternehmens stärken
 - Anpassung an absehbare Angleichung des **Schweizer DSG** an die EU-DSGVO

● Klarstellung von Missverständnissen zur Anwendbarkeit auf Datenverarbeitungen von Schweizer Unternehmen

- EU-Bürgerschaft irrelevant für Anwendbarkeit der EU-DSGVO
- Nicht die Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung, sondern das **Angebot** von Waren oder Dienstleistungen an Individuen in der EU begründet die Anwendbarkeit der EU-DSGVO (erkennbare Ausrichtung auf den EU-Endkundenmarkt; sog. **Marktortsprinzip**)
- Verhaltensbeobachtung begründet nur bei spürbaren und vorhersehbaren **Auswirkungen** die Anwendbarkeit der EU-DSGVO (**Auswirkungsprinzip**; z.B. Online-Tracking mit anschliessendem Profiling und Rechtswirkung oder ähnlichen Auswirkungen für Betroffene)
- Anwendbarkeit der EU-DSGVO nicht auf Unternehmen, sondern auf konkrete **Datenverarbeitungen**
- Grenzüberschreitendes Outsourcing (Schweiz–EU oder EU–Schweiz) alleine begründet nicht die Anwendbarkeit der EU-DSGVO
- Klarstellung weiterer Missverständnisse: <http://blog.vischer.com/de/die-dsgvo-und-die-schweiz-10-mythen-und-missverstandnisse>



Stand der Datenschutzrevision in der Schweiz



Stand der Datenschutzrevision in der Schweiz

- 15.09.2017: Totalrevision DSG – Entwurf des Bundesrates
- Sommersession 2018: NR beschliesst **Revision in Etappen**
- Sommersession 2018: NR beschliesst **Schengen-Datenschutzgesetz** (SDSG); Behandlung im SR: Herbstsession
- SDSG gilt nur für Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane bei **der Schengener Zusammenarbeit in der Strafverfolgung**
- **Später** (Zeitpunkt unbekannt): **Totalrevision des DSG**
- **Annäherung an den DSGVO-Standard**; «Swiss Finish» weitgehend vermieden; Verzicht auf hohe Bussen für Unternehmen, aber Strafbarkeit verantwortlicher (natürlicher) Personen bei Vorsatz



Drei wichtige Umsetzungsmassnahmen im Unternehmen



Drei wichtige Umsetzungsmassnahmen im Unternehmen

- (1) Analyse und Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten
- (2) Aussenauftritt anpassen: insbes. Datenschutzerklärungen; Verträge, insbes. mit Kunden (AGB), Lieferanten, externen Dienstleistern und Partnern
- (3) Interne Richtlinien und Prozesse anpassen/implementieren: insbes. Datenschutz- und Datensicherheitskonzept (Datenschutzrichtlinie); Umgang mit Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsbegehren; Erkennung, Meldung und Untersuchung von Datensicherheits-Verletzungen

●
Auswirkungen für die Datennutzung:
Gestärktes Vertrauen und mehr Privat-
sphäre oder innovationshemmende
Bürokratie?

●
Auswirkungen für die Datennutzung: Gestärktes
Vertrauen und mehr Privatsphäre oder
innovationshemmende Bürokratie?

- Positiv:
 - Sensibilisierung der Nutzer
 - **Transparenz** und **Kontrollrechte** und (im Prinzip, tönt gut) Recht auf **Datenübertragbarkeit** schaffen Vertrauen in Datennutzung
 - Datennutzung, Datenschutz und Datensicherheit als Top-Themen auf der Chefetage
- Negativ:
 - Hohe Anforderungen an gültige Einwilligung begünstigen grosse Plattformen, die hinter «Walled Gardens» operieren
 - Nutzer sind überfordert mit Informationsfülle und Optionen («Privacy Paradox»)
 - Allumfassendes Datenschutzrecht vs. risikobasierte Regulierung

●
Ihr Kontakt bei VISCHER



Thomas Steiner

Dr. iur., LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt

Leiter des Praxisteam Data & Privacy

tsteiner@vischer.com

+41 58 211 34 76

VISCHER

●
Herzlichen
Dank.

Zürich
Schützengasse 1
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel
Aeschenvorstadt 4
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10